Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4859

21. 06. 89

Sachgebiet 23

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/4615 —

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4689, 11/4710 —

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler

A. Problem

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage neu aufzunehmende Aussiedler und Übersiedler noch nicht ausgelasteten Kreisen, Städten und Gemeinden vorläufig zuzuweisen und dadurch zugleich einer Überlastung von einzelnen Gemeinden entgegenzuwirken.

B. Lösung

In allen Fällen, in denen Länder von dem Gesetz Gebrauch machen, können sie dem Aufgenommenen einen Wohnort vorläufig zuweisen, bis er an einem anderen Ort seiner Wahl nicht nur vorübergehend ausreichenden Wohnraum oder einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz findet. Die Wirkung der Zuweisung endet in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.

Das Grundrecht der Freizügigkeit ist insoweit eingeschränkt.

Das Gesetz wird als Zeitgesetz mit einer Geltungsdauer von drei Jahren erlassen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird bei der Ausführung des Gesetzes mit Kosten nicht belastet. Den Ländern, die sich zur Anwendung des Gesetzes entschließen, entstehen im Rahmen der bestehenden Landesflüchtlingsverwaltungen Verwaltungskosten in nicht zu schätzender, geringfügiger Höhe. Den Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine unmittelbaren Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/4615, 11/4689 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) folgender Entschließung zuzustimmen:

„1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der vom Bundesrat beschlossene Verteilungsschlüssel auf die Länder eingehalten wird.

2. Sonderbelastungen einzelner Länder müssen vermieden werden.

3. Auf die entsprechenden Vorschriften der Verteilungsverordnung und des Aufnahmegesetzes wird Bezug genommen."

Bonn, den 21. Juni 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	**Frau Hämmerle**	**Dr. Czaja**	**Lüder**	**Meneses Vogl**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler
— Drucksachen 11/4615, 11/4689 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohn*sitzes* für Aussiedler und Übersiedler	**Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Zweckbestimmung**	§ 1 **Zweckbestimmung**
Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost) in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst Unterkunft *oder Wohnung sowie die Erstbetreuung zu sichern* und zugleich einer Überlastung von Gemeinden innerhalb der Länder durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.	Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost) in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst **die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger** Unterkunft **zu gewähren** und zugleich einer Überlastung von Gemeinden innerhalb der Länder durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.
§ 2 **Zuweisung eines vorläufigen Wohn*sitzes***	§ 2 **Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes**
(1) Aussiedler*n* und Übersiedler*n* *kann* nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes *ein* vorläufige*r* *Wohnsitz* zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	(1) Aussiedler und Übersiedler **können** nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes **in einen** vorläufige**n Wohnort** zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit seiner beruflichen Eingliederung berücksichtigt werden.	(2) unverändert
(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Aussiedler oder Übersiedler zu betreuen.	(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist — **außer in den Fällen des Absatzes 4** — nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Aussiedler oder Übersiedler zu betreuen.

Entwurf

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort entweder nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum oder ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, in jedem Falle spätestens nach zwei Jahren.

§ 3

Entscheidung über die Zuweisung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Aussiedlers oder Übersiedlers.

(2) Widerspruch und Klage gegen die Zuweisungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Ermächtigung für den Erlaß von Verordnungen

Die Landesregierungen *oder die von ihnen bestimmte Stelle* werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Aussiedlern und Übersiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne des § 2 Abs. 4 zu bestimmen.

§ 5

Ausschluß der Anwendung

Auf Aussiedler und Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, um einen ständigen Aufenthalt zu begründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

§ 3

Entscheidung über die Zuweisung

(1) Die nach Landesrecht zuständige **oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die von der Landesregierung bestimmte** Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Aussiedlers oder Übersiedlers.

(2) unverändert

§ 4

Ermächtigung für den Erlaß von Verordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 **und 4** und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. unverändert
4. **die Verpflichtung zur Aufnahme der Aussiedler und Übersiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.**

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 7 **Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung des Gesetzes** Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt drei Jahre danach außer Kraft.	§ 7 unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Hämmerle, Dr. Czaja, Lüder und Meneses Vogl

A. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/4615 — wurde in der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zur Mitberatung überwiesen. Der wortgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/4689, 11/4710 — wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1989 an die gleichen Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat wegen der gegebenen Notlage und der zeitlichen Befristung des Gesetzes geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken mehrheitlich für nicht durchgreifend gehalten und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen. Er hat jedoch zu erwägen gegeben, im Hinblick auf Artikel 11 GG und die dort normierten Einschränkungsmöglichkeiten nicht nur auf den fehlenden Wohnraum, sondern auf die gesamten übrigen Lebensumstände abzustellen.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat eine Regelung empfohlen, die dem Anliegen sowohl von Berlin als auch von Nordrhein-Westfalen entgegenkommt. Der Bundesbeauftragte sollte mit allen Mitteln verhindern, daß ein zu hoher Anteil an Übersiedlern in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin verbleiben muß. Deshalb sollten die anderen Bundesländer gebeten werden, wegen des starken Zustroms von Nichtdeutschen, aber auch von Aussiedlern und Übersiedlern, der weit über der Quote der übrigen Länder liegt und wegen der hohen Verbleibquote nicht anerkannter Aussiedler nicht abgesenkt werden kann, durch Übernahme von Über- und Aussiedlern die derzeit hohe Quote zu senken. Er hat seine Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung des Innenausschusses am 21. Juni 1989 zwei Anträge gestellt, die folgenden Wortlaut haben:

1. *Antrag der Fraktion der SPD*

   Zum Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/4615):

   1. In § 1 werden die Worte „von Gemeinden innerhalb der Länder" durch die Worte „der Länder und Gemeinden" ersetzt.

   2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

      „§ 1a
      Verteilung auf die Länder

      (1) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Aussiedler und Übersiedler ihren Wohnsitz zu nehmen haben und weist sie ihm zu.

      (2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Aussiedler und Übersiedler festlegen. Ohne eine solche Verwaltungsvereinbarung richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	18,8 v. H.
Bayern	14,7 v. H.
Berlin	2,7 v. H.
Bremen	1,2 v. H.
Hamburg	3,1 v. H.
Hessen	9,4 v. H.
Niedersachsen	9,1 v. H.
Nordrhein-Westfalen	31,7 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,5 v. H.
Saarland	1,8 v. H.
Schleswig-Holstein	2,0 v. H.

      (3) Die Länder sind verpflichtet, die aufgrund der Verteilung zugewiesenen Personen aufzunehmen. Die Aussiedler und Übersiedler sind verpflichtet, sich in das entsprechende Land zu begeben."

2. *Antrag der Fraktion der SPD*

   Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler und Übersiedler (Drucksache 11/4615) hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages den folgenden Beschluß gefaßt:

   Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf bezüglich der Novellierung des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. April 1955 vorzulegen mit dem Ziel, die Kosten für die Übergangswohnheimplätze der Länder nach dem Schlüssel zwei Drittel Bund — ein Drittel Bundesland aufzuteilen.

   Der Innenausschuß unterstützt die entsprechenden Forderungen aller Bundesländer, vor allem, daß die Bundesregierung für den Zeitraum ab 1. Januar 1989 die Zahlung ihres Anteils aufnimmt (vgl. Beschluß des Bundesrates vom 10. März 1989, BR-Drucksache 477/88).

   Der Innenausschuß hat beide Anträge der Fraktion der SPD jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stim-

men der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Innenausschuß hat sodann den Gesetzentwurf, modifiziert durch die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, und den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragten Entschließungsantrag in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 abschließend beraten und ihnen jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD mehrheitlich zugestimmt.

B. Zur Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das Bundesgesetz will angesichts des starken Zustroms von Aussiedlern und Übersiedlern und der Lockerung des früheren Ausreisestaus in den Gebieten, aus denen die Übersiedler und Aussiedler kommen, seinerseits die Länder ermächtigen, Aussiedler und Übersiedler wegen der notwendigen Fürsorge und zur ersten Unterbringung in Wohnungen, aber auch — wie mehrere Länder fordern — in Übergangswohnheime und Notunterkünfte in Kreisen, Städten und Gemeinden einzuweisen. Auf der anderen Seite will das Gesetz aber nicht dem im freiheitlich-demokratischen, sozialen Rechtsstaat verbindlichen Ziel entgegenwirken, die Voraussetzungen für dauerhafte Lebensgrundlagen der Aussiedler und Übersiedler zu gewährleisten. Diesem Hauptziel kann es förderlich sein, diese Deutschen — wenn notwendig — nach der Aufnahme nicht in überfüllten Ballungskernen und Heimen zusammenzudrängen, sondern gegebenenfalls die Länder zu ermächtigen, auf beschränkte Frist bei Fehlen vorhandenen Wohnraums die Betroffenen in bestimmte Städte, Kreise und Gemeinden vorläufig einzuweisen.

   Das Hauptziel ist jedoch nur bei Freizügigkeit zum dauerhaften Arbeitsplatz und Wohnsitz, eventuell auch während der Befristung der Fürsorge in der zugewiesenen Gemeinde auf zwei Jahre, erreichbar. Dies muß auch für jene Personen, die nicht unmittelbar nach der Einreise über einen ausreichenden Wohnraum verfügen können, gewährleistet bleiben. Die Einweisungen von erwerbsfähigen Personen in Wohnungen für die Dauer bis zu zwei Jahren, von denen aus ein Arbeitsplatz nicht oder nur schwer erreichbar wäre, ist an sich nicht unproblematisch. Die Beschränkung der Freizügigkeit auf zwei Jahre kann aber dort im Einzelfall wegen der notwendigen Fürsorge für den Betroffenen sinnvoll sein, wenn dies dem Gesetzesziel „der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage" nicht eindeutig widerspricht.

2. Es ist ein Ermächtigungsgesetz für die Länder, die von der Ermächtigung dann und so lange nicht Gebrauch machen müssen, wie sie die bei ihnen bestehenden landesgesetzlichen Regelungen für ausreichend halten.

   Einige Länder fordern, abweichend vom Gesetzentwurf, die Gewährleistung des Verteilungsschlüssels auf die Länder (Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 gemäß Artikel 119 GG bzw. für Übersiedler gemäß § 5 des Aufnahmegesetzes vom 22. August 1950, geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986). Die Bundesregierung hat im Bundesrat hierzu erklärt, daß sie sich um die Einhaltung der Schlüsselzahlen bemühen will. Dies in einer Entschließung zu fordern, erscheint sinnvoller, als wegen einer gesetzlichen Regelung des Verteilungsschlüssels die Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat zu verfehlen.

3. Die Zulässigkeit der bundesgesetzlichen Regelung wird abgeleitet von Artikel 63 Nr. 3 und Artikel 74 Nr. 6 GG. Bundesgesetzliche Ermächtigungen zur Einschränkung der Freizügigkeit gemäß Artikel 11 GG sind nur bei einer nach Inhalt, Tragweite und Anwendung der Vorschriften auf den Einzelfall besonders sorgfältigen Fassung zulässig.

   Die Freizügigkeit ist ein besonders wichtiges Grund- und Menschenrecht in unserem Staat. Es ist nicht zuletzt auch von erheblicher deutschlandrechtlicher Bedeutung. Auch hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich nach Artikel 12 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der VN verpflichtet, „jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet" unseres Staates aufhält, das Recht zu gewährleisten, „sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen" sowie politisch in dem abschließenden Dokument des Wiener KSZE-Folgetreffens vom 15. Januar 1988, „das Recht eines jeden auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen unseres Staates uneingeschränkt zu achten".

   Nach der Fallgruppe 1 in Artikel 11 Abs. 2 GG darf das grundgesetzlich garantierte Recht für die Fälle eingeschränkt werden, „in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden". Der Begriff der ausreichenden Lebensgrundlage könnte zwar vom Gesetzgeber im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit konkretisiert werden (BVerfGE 2, 266, 284), ist aber bislang weder gesetzlich noch durch das Bundesverfassungsgericht definiert worden. Er wird als „fürsorgerechtlicher Vorbehalt" verstanden (Dürig, in Maunz-Dürig GG Artikel 11 Rdnr. 60). Dabei könnte man auch an das Fehlen einer Unterkunft denken. Andererseits wird das Versorgtsein mit ausreichendem Wohnraum nicht als Merkmal der Lebensgrundlage gemäß Artikel 11 Abs. 2 GG angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in seinen seit den fünfziger Jahren ergangenen Entscheidungen Wohnraum nicht als Bestandteil der Lebensgrundlage an. Unzweifelhaft ist, daß der Schutzbereich des Grundrechtes auf Freizügigkeit auch den unbehinderten Ortswechsel von Land zu Land und von Gemeinde zu Gemeinde (interkommunal) umfaßt. Inhaber dieses Rechts sind auch

diejenigen Deutschen, die erstmalig in das Bundesgebiet einreisen (BVerfGE 2, 266, 275). Die Aussiedler und Übersiedler sollen nicht überzogenen administrativen Maßnahmen unterworfen werden. Deshalb sind — unter Beachtung der Bundesratsbeschlüsse — Änderungen im Text des Gesetzentwurfs vorzusehen.

4. a) Seitens der Fraktion der SPD ist auf den Inhalt ihrer beiden vom Ausschuß abgelehnten Anträge hingewiesen worden. Zur Begründung hat sie sich im Hinblick auf den ersten Antrag dahin geäußert, daß die Verteilung der Aussiedler und Übersiedler nach einem Verteilungsschlüssel praktiziert werden müsse, den die Länder durch Verwaltungsvereinbarung festlegen könnten. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht zustande gebracht werde, schlägt sie in ihrem Antrag einen gesetzlich festgelegten Schlüssel vor. Nur so könnten überbelastete Länder wie Nordrhein-Westfalen und Berlin entlastet werden. Es gehe nicht an, daß gewisse Länder sich zurückzögen und so auf Kosten anderer profitierten. Es gelte, Zeichen zu setzen. Die in dem Gesetz vorgesehenen Regelungen brächten für die Stadtstaaten nichts.

   Im Hinblick auf den zweiten Antrag, der eine Aufteilung der Kosten für Übergangseinrichtungen zwischen Bund und Ländern zum Ziel habe, ist seitens der Fraktion der SPD vorgetragen worden, daß es sich bei dieser Forderung um eine logische Fortführung ihrer Politik handele. Wenn es sich bei dem zu lösenden Problem um ein gesamtstaatliches handele, dann könne es nicht so sein, daß die Hauptkosten bei den Ländern und Kommunen blieben. Deshalb sei es sachgemäß, wenn die Kosten für die Übergangswohnheimplätze der Länder nach dem Schlüssel zwei Drittel Bund und ein Drittel Bundesland aufgeteilt würden. Die Fraktion der SPD hat angekündigt, daß sie sich bei der Abstimmung enthalten werde, wenn diesen beiden Forderungen nicht entsprochen werde.

   b) Seitens der Koalitionsfraktionen und des Vertreters der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß es zwischen den Ländern zu keiner Verwaltungsvereinbarung kommen werde, weil es dafür keine Mehrheit gebe. Deshalb müsse man im Sinne der angestrebten Ziele tun, was nach geltendem Recht zu erreichen sei. Das politische Ziel, Nordrhein-Westfalen und Berlin zu helfen, sei jedenfalls auf dem besten Wege. Folge man dem ersten Antrag der Fraktion der SPD, der das System des Gesetzes durchbreche, so werde der Bundesrat dem Gesetzentwurf nicht zustimmen; die Sache komme dann wahrscheinlich in den Vermittlungsausschuß. Schon aus Gründen der Effektivität verbiete sich deshalb, einen Verteilungsschlüssel vorzugeben.

   Was die Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Übergangswohnheimplätze der Länder angehe, so müsse darüber noch einmal politisch gesprochen werden. Es sei bisher nicht üblich gewesen, eine neue Finanzverteilung gesetzlich festzulegen. Seitens des Vertreters der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang u. a. darauf hingewiesen worden, daß Wohnungsbaumittel auch für das Ziel der Nutzung als Übergangswohnheime eingesetzt werden könnten; das sei für die Kommunen eine gute Lösung.

   c) Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Gesetzentwurf — und auch die Entschließung — abgelehnt worden, weil er eine Einschränkung der Freizügigkeit vorsehe. Er stehe, was die getroffenen Regelungen angehe, im Widerspruch zu dem eigentlichen Sinn des Gesetzes, die Länder und die Kommunen finanziell zu entlasten, insbesondere auch deshalb, weil die gesetzlichen Leistungsansprüche, wie z. B. die Sozialhilfe, von den Kommunen erbracht werden müßten. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat die Auffassung vertreten, daß diese gewünschte Entlastung nur in Verbindung mit einem festgelegten neuen Verteilungsschlüssel praktikabel erreicht werden könne. Sie habe deshalb den Vorstellungen der Fraktion der SPD in deren Anträgen zugestimmt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Bundesrat fordert eine Regelung, die das Gesetz für alle Länder anwendbar macht. Ferner war die Einschränkung der Freizügigkeit als „fürsorgerechtlicher Vorbehalt" zu beachten. Deshalb sind im letzten Halbsatz die Worte „zunächst Unterkunft oder Wohnung sowie die Erstbetreuung zu sichern" zu ersetzen durch die Worte „zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten".

Zu § 2

In Absatz 1 ist gemäß dem Vorschlag des Bundesrates der Begriff „vorläufiger Wohnsitz" durch „vorläufiger Wohnort" zu ersetzen. Entsprechend ist auch in der Überschrift der Begriff Wohnort statt Wohnsitz zu setzen. Damit soll auch eine Abgrenzung von dem im BGB enthaltenen Wohnsitzbegriff erreicht werden.

Zu § 2 Abs. 3

Eine Gemeinde ist an sich nur zu der in ihre Zuständigkeit fallende administrativen Betreuung verpflichtet. Bei den Betreuungsleistungen handelt es sich um das Bündel der Maßnahmen, die — von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich — speziell zur Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler ergriffen bzw. angeboten werden. Verpflichtet ist die Gemeinde zur vorläufigen Unterbringung der zugewiesenen Aussiedler oder Übersiedler. Im übrigen geht es jedoch auch um die vielfältigen freiwilligen Leistungen einer Kommune. Dabei ist auf Bemühungen um die besondere Betreuung von Kleinkindern und Schulkindern,

die Ermöglichung der Sprachförderung in größeren Gemeinden z. B. durch Volkshochschulen usw. hinzuweisen. Dazu gehören auch Möglichkeiten der Gesamtberatung für diesen Personenkreis.

Gesetzliche Leistungsansprüche bleiben in jedem Falle unberührt.

Ferner ist sicherzustellen, daß auch jene Gemeinde, in der der Aufgenommene innerhalb der zweijährigen Beschränkung einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz findet, zur weiteren Betreuung verpflichtet ist und sich nicht unter Berufung auf Absatz 3 dieser Betreuung entziehen kann. Deshalb sind zur Klarstellung in Absatz 3 Zeile 2 nach dem Wort „ist" die Worte einzufügen „— außer in den Fällen des Absatzes 4 —".

Zu den §§ 3 bis 5

Insoweit wird den Nummern 4 bis 7 der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt, die Nummer 8 abgelehnt.

III. Entschließung

Dem Wunsch einiger Länder auf Regelung des Verteilungsschlüssels hat der Ausschuß mit folgender Entschließung Rechnung getragen:

„1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der vom Bundesrat beschlossene Verteilungsschlüssel auf die Länder eingehalten wird.

2. Sonderbelastungen einzelner Länder müssen vermieden werden.

3. Auf die entsprechenden Vorschriften der Verteilungsverordnung und des Aufnahmegesetzes wird Bezug genommen."

Mit dieser Entschließung, mit der der Ausschuß das Votum des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen aufgenommen hat, wird insbesondere durch Nummer 2 deutlich gemacht, daß die heute besonders stark belasteten Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen einer flexiblen, sie entlastenden Praxis bedürfen. Deswegen sollte die Bundesregierung alles versuchen, daß nicht ein zu hoher Anteil an Aussiedlern und Übersiedlern in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin verbleiben muß. Deshalb werden die anderen Bundesländer gebeten, wegen des starken Zustroms von Nichtdeutschen, aber auch von Aussiedlern und Übersiedlern in diese beiden Länder, der weit über der Quote der übrigen Länder liegt und wegen der hohen Verbleibequote nichtanerkannter Aussiedler nicht abgesenkt werden kann, durch vermehrte Übernahme von Über- und Aussiedlern die derzeit hohe Quote zu senken.

Bonn, den 21. Juni 1989

Frau Hämmerle **Dr. Czaja** **Lüder** **Meneses Vogl**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333